

AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

42. Jahrgang Wesel, 9. Januar 2017 Nr. 02 S. 1 – 28

Inhaltsverzeichnis

O Bekanntmachung über die zwischen der Gemeinde Schermbeck und der Stadt Hamminkeln abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Finanzbuchhaltung im Bereich der Vollstreckungsangelegenheiten der Gemeinde Schermbeck durch die Stadt Hamminkeln vom 14.12.2016 2 O Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsbescheids gemäß § 21a Halbsatz der 9. BlmSchV (Verordnung Genehmigungsverfahren) für den Windpark Hünxe GmbH, In der Beckuhl 4 in 46569 Hünxe 7 O Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsbescheids gemäß § 21a 2. Halbsatz der 9. BlmSchV (Verordnung Genehmigungsverfahren) für die Arbeitsgemeinschaft Hünxer Heide GbR, Voerder Weg 36 in 46569 Hünxe 17 O Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Ivo F L M 27 Reinders O Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Enrico Francesco Botta 27 O Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Sinisa **Pejcinovic** 28

Bekanntmachung

Die zwischen der Gemeinde Schermbeck und der Stadt Hamminkeln abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Finanzbuchhaltung im Bereich der Vollstreckungsangelegenheiten der Gemeinde Schermbeck durch die Stadt Hamminkeln vom 14.12.2016 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Finanzbuchhaltung im Bereich der Vollstreckungsangelegenheiten der Gemeinde Schermbeck durch die Stadt Hamminkeln

Zwischen der Gemeinde Schermbeck und der Stadt Hamminkeln – nachstehend Beteiligte genannt – wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV NRW S. 204), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Finanzbuchhaltung im Bereich der Vollstreckungsangelegenheiten der Gemeinde Schermbeck durch die Stadt Hamminkeln geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Aufgaben der Finanzbuchhaltung im Bereich der Vollstreckungsangelegenheiten der Gemeinde Schermbeck werden von der Stadt Hamminkeln nach § 23 Abs. 2 Satz 2 des GkG NRW durchgeführt.

§ 2

Aufgaben

Folgende Aufgaben nimmt die Stadt Hamminkeln für die Gemeinde Schermbeck wahr:

- Sämtliche Aufgaben des Vollstreckungsinnendienstes für öffentlich-rechtliche Forderungen der Gemeinde Schermbeck
- Sämtliche Aufgaben des Vollstreckungsinnendienstes für öffentlich-rechtliche fremde Forderungen der Gemeinde Schermbeck

§ 3

Aufsicht über die Finanzbuchhaltung und Rechnungsprüfung

- (1) Der Kämmerer der Stadt Hamminkeln nimmt die Aufsicht für die gem. § 2 durch die Stadt Hamminkeln für die Gemeinde Schermbeck durchzuführenden Aufgaben wahr.
- (2) Die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 103 Abs. 1 der GO NRW nimmt das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hamminkeln wahr, soweit sie die Finanzbuchhaltung im Bereich des Vollstreckungsinnendienstes für die Gemeinde Schermbeck betreffen.
- (3) Die überörtliche Prüfung erfolgt durch die Gemeindeprüfungsanstalt

§ 4

Personal

- (1) Die Stadt Hamminkeln stellt das für die Durchführung der Aufgaben der Gemeinde Schermbeck nach § 2 erforderliche Personal. Hierfür erhält die Stadt Hamminkeln eine Kostenerstattung nach Maßgabe des § 5.
- (2) Die Stadt Hamminkeln setzt insgesamt drei Dienstkräfte im Umfang von 1,1 Stellen für die Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben ein:

Funktion(en) Stellenanteile

Verantwortliche(r) für die Vollstreckungsabwicklung (A10 BBesO)
 Sachbearbeiter/innen Vollstreckungsinnendienst (EntGr. 6 TVöD)
 1,00
 1,10

(3) Die Bereitstellung zusätzlichen oder die Reduzierung des Personals bzw. die Veränderung des Beschäftigungsanteiles einzelner Dienstkräfte für die in § 2 genannten Aufgaben sowie deren Dotierung kann nur einvernehmlich zwischen den Beteiligten erfolgen. In diesem Fall bedarf es keiner Anpassung der Vereinbarung.

§ 5

Kostentragung, Kostenerstattung

- (1) Die Personal- und Personalnebenkosten sowie die Verwaltungsgemeinkosten für den in § 4 genannten Personenkreis trägt die Stadt Hamminkeln. Für diesen Personenkreis stellt die Stadt Hamminkeln außerdem die erforderlichen Räume, Büromöbel sowie Ausstattungsgegenstände einschl. IT-Ausstattung. Die Gemeinde Schermbeck erstattet der Stadt Hamminkeln die durch sie verauslagten Porto-, Gerichtskosten etc., die die Gemeinde Schermbeck von den jeweiligen Schuldnern erstattet bekommen kann.
- (2) Die Kosten der beim KRZN abzunehmenden Finanzsoftware trägt jeder Beteiligte für sich; jeder Beteiligte rechnet diese Leistung unmittelbar mit dem KRZN ab.
- (3) Die Gemeinde Schermbeck erstattet der Stadt Hamminkeln jeweils am 30.06. eines Jahres die nach Abs. 1 anfallenden Kosten. Grundlage der Verteilung sind die von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle am 1.1. des Jahres veröffentlichten Werte für die Kosten eines Arbeitsplatzes.
- (4) Im Jahr 2017 erstattet die Gemeinde Schermbeck einmalig neben den für das Jahr 2017 zu erstattenden Kosten für den Personaleinsatz für max. 7 Monate in Höhe von 45.500 € ebenfalls einen Betrag von voraussichtlich 2.000 € für die anfallenden Fortbildungskosten. Evtl. gegenwärtig nicht absehbare Überbzw. Unterschreitungen werden einvernehmlich ausgeglichen.

§ 6

Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

(1) Diese Vereinbarung wird zum 01.01.2018 wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann spätestens am 30.06. eines jeden Jahres mit Wirkung vom 01.01. des dritten auf das Jahr der Kündigung folgenden Jahres erfolgen. Die Kündigung nach diesem Absatz ist schriftlich zu erklären.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder diese Vereinbarung Lücken enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Beteiligten dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- (2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung aufzunehmen.
- (3) Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form. Irgendwelche mündlichen Abreden sind unwirksam.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam. Die Beteiligten weisen in der für sie vorgeschriebenen Bekanntmachungsform auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde hin.

Für die Gemeinde Schermbeck

Schermbeck, den 14. Dezember 2016

Im Auftrag

gez. Rexforth gez. Hindricksen

Bürgermeister Kämmerer

Für die Stadt Hamminkeln

Hamminkeln, den 14. Dezember 2016

In Vertretung

gez. Romanski gez. Graaf Bürgermeister Kämmerer

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Finanzbuchhaltung im Bereich der Vollstreckungsangelegenheiten der Gemeinde Schermbeck durch die Stadt Hamminkeln wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung genehmigt.

Wesel, den 04.01.2017

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde In Vertretung gez. Berensmeier

Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsbescheids gemäß § 21a Satz 1, 2. Halbsatz der 9. BlmSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

Der Windpark Hünxe GmbH, In der Beckuhl 4 in 46569 Hünxe ist mit Datum vom 28.12.2016 die nachfolgende Genehmigung erteilt worden.

Die Genehmigung ist neben dem nachfolgend aufgeführten verfügenden Teil mit Nebenbestimmungen und Hinweisen versehen worden.

Genehmigungsbescheid 170.0006/16/1.6.2/GE 410

Auf Ihren Antrag vom 17.06.2016, zuletzt vervollständigt am 16.12.2016 gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBI. I. S. 3830) in der zurzeit gültigen Fassung auf Erteilung einer Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 3 MW in 46569 Hünxe, Gemarkung Bruckhausen, ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende

I. Entscheidung

1.
Der Windpark Hünxe GmbH, In der Beckuhl 4 in 46569 Hünxe – im Folgenden Antragstellerin genannt – wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der § 4 BImSchG, §1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der nachfolgend bezeichneten drei Windenergieanlagen einschließlich der zugehörigen Transformatorenanlagen in 46569 Hünxe **erteilt**:

WEA1-Typ: Enercon E-115

Nennleistung (kW): 3.000 Nabenhöhe: 149,08 m

Rotordurchmesser: 115,71 m

Gesamthöhe: 206,94 m Gemarkung: Bruckhausen

Flur: 7

Flurstück: 121

UTM WGS84 Zone 32 Koordinaten:

Ostwert: 346.094 Nordwert: 5.719.172

WEA2-Typ: Enercon E-115

Nennleistung (kW): 3.000 Nabenhöhe: 149,08 m Rotordurchmesser: 115,71 m Gesamthöhe: 206,94 m Gemarkung: Bruckhausen

Flur: 7

Flurstück: 116, 97

UTM WGS84 Zone 32 Koordinaten:

Ostwert: 346.115 Nordwert: 5.718.813

WEA3-Typ: Enercon E-115

Nennleistung (kW): 3.000 Nabenhöhe: 149,08 m Rotordurchmesser: 115,71 m Gesamthöhe: 206,94 m Gemarkung: Bruckhausen

Flur: 8

Flurstück: 336

UTM WGS84 Zone 32 Koordinaten:

Ostwert: 345.855,2 Nordwert: 5.718400,4

Die Kabelverlegungen zur Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung darf nur unter den nachfolgend genannten **Bedingungen 1a-c** in Anspruch genommen werden:

a.

Die gemäß § 35 Abs. 5 S. 2 u. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erforderliche Rückbausicherung ist in Form einer ausschließlich für den Rückbau der Windenergieanlage verwendbaren, selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaftserklärung einer deutschen Großbank, Sparkasse oder eines Konzerns unter ausdrücklichem Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage nach §§ 770, 771 u. 773 Abs. 1 Nr. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu leisten. Diese Bürgschaft in Höhe von 143.956,40 Euro für WEA1, von 143.956,40 Euro für WEA2 und von 143.956,40 Euro für WEA3 ist bei der Kreisverwaltung Wesel als Genehmigungsbehörde zu hinterlegen.

Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn die Bürgschaft der Genehmigungsbehörde, Kreis Wesel (FD63 Bauen/ FD66, Koordinationsbereich Immissionsschutz) vorliegt.

b.

Die Nr. der Windenergieanlage (WEA) ist auf dem Turmschaft zu kennzeichnen (z.B. Nr. und/ oder Koordinaten, bzw. Adresse). Auf dem Turmschaft ist die Rufnummer der Service-Zentrale anzubringen, bei der im Schadensfall eine Meldung abgesetzt werden kann bzw. bei der Fachpersonal angefordert werden kann. Die Schrift ist zur öffentlichen Verkehrsfläche hin anzubringen und so groß zu wählen, dass sie aus ca. 100 m Entfernung eindeutig lesbar ist.

c. Durch den Betreiber der Anlage ist sicher zu stellen, dass die Wartungsarbeiten immer von mindestens zwei Personen, zur gegenseitigen Absicherung, durchgeführt werden. 2.

Sofern sich aus dem Tenor und den folgenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt, sind die Errichtung der Anlage bzw. Anlagenteile sowie deren Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in Anlage 2 zu diesem Bescheid aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Der Genehmigung werden die in der Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise beigefügt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

II. Konzentrationswirkung

Gemäß § 13 BlmSchG schließt die Genehmigung andere, die Anlage und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein, im vorliegenden Fall:

- Baugenehmigung nach §§ 63 Abs. 1, 75 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)
- Waldumwandlungsgenehmigung nach §§ 39, 40 Landesforstgesetz NRW

III. Fristen

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Bestandskraft des Bescheides nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Anlage begonnen und die Anlage nicht innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

IV. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Gesamtkosten des Vorhabens betragen nach den Angaben in den Antragsunterlagen einschließlich Mehrwertsteuer für WEA 1, 4.616.000,00 €, für WEA 2, 4.616.000,00 €, für WEA 3, 4.616.000,00 €. Die Verwaltungsgebühr wird aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999, in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 2001, wie folgt festgesetzt:

Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs: 45.294,00 €.

Allerdings ist mindestens die höchste Gebühr festzusetzen, die für eine nach § 13 BlmSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre.

Die Baugenehmigungsgebühr nach Tarifstelle 2.4.1.4 b beträgt nach Auskunft des FD 63 Bauen 37.870,00 € beträgt.

Somit wird die zu entrichtende Gebühr auf

45.294,00 €

(in Worten: fünfundvierzigtausendzweihundertvierundneunzig Euro) festgesetzt.

Ich bitte, die v. g. Gebühr innerhalb eines Monats nach Bestandskraft auf eines der angegebenen Konten der Kreiskasse Wesel unter Angabe des **Kassenzeichens 065019663/1161** und des **Bescheiddatums** zu überweisen.

Ohne Angabe des Kassenzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Versäumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 € abgerundet) zu erheben.

V. Begründung

1. Sachentscheidung

Die Firma Windpark Hünxe GmbH beantragt eine Genehmigung nach § 4 BlmSchG zur Genehmigung von drei Windkraftanlagen in Hünxe, Bruckhausen.

Das Vorhaben ist gemäß § 1 i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4.BImSchV genehmigungsbedürftig.

Am 17.06.2016 eingereicht, zuletzt vervollständigt am 16.12.2016 beantragte die Antragstellerin die Erteilung einer solchen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Der Kreis Wesel ist in diesem Genehmigungsverfahren für die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung sachlich zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BlmSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG - Verordnung über das Genehmigungsverfahren - (9. BlmSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit gültigen Fassung durchgeführt.

Da die Anlage unter die Verfahrensart V des Anhangs der 4. BlmSchV fällt, erfolgte die Genehmigung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BlmSchV i. V. m. § 19 BlmSchG im vereinfachten Verfahren.

Eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und eine Auslegung des Antrages und der Unterlagen nach § 10 Abs. 3 BlmSchG waren gemäß § 19 Abs. 2 BlmSchG nicht erforderlich.

Die Genehmigungsbehörde gelangt nach Prüfung der Antragsunterlagen, auch unter Einbeziehung des Berichts des Sachverständigen B. Mestermann über die "allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls" sowie der Feststellung, dass keine der beteiligten Fachämter eine Umweltverträglichkeitsprüfung gefordert hat, zu der Entscheidung, dass keine erheblichen, schwerwiegenden Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Aus diesem Grund ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen.

Die entsprechende Feststellung gemäß § 3 a Satz 1 UVPG ist im Amtsblatt und im Internet auf der Homepage des Kreises Wesel öffentlich bekannt gegeben worden.

Folgende Behörden wurden im Genehmigungsverfahren beteiligt:

Gemeinde Hünxe als:

Planungsamt

Kreis Wesel als:

Bauordnungsamt

Natur- und Landschaftsschutzbehörde

Wasserwirtschaft und Bodenschutzbehörde

Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Brandschutzdienststelle

Gesundheitsamt

Bezirksregierung Düsseldorf, Sammelbeteiligung

Bezirksregierung Arnsberg

Landesbetrieb Straßen NRW

Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr

Ruhruniversität Bochum

Mit Schreiben vom 22.09.2016 erteilte die Gemeinde Hünxe das Einvernehmen der Gemeinde.

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BlmSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) durchgeführt.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den sachverständigen Behörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Die Belange des Immissionsschutzes wurden von der Genehmigungsbehörde wahrgenommen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere der Erlass über Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen - Windenergie-Erlass und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Gemäß Pflichten der Betreiber. Ş Abs. BImSchG. den 5 1 genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung. Durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen werden die für erforderlich gehaltenen Vorsorgeanforderungen konkretisiert und festgelegt.

Durch entsprechende Nebenbestimmungen werden u. a. die Belange des Immissions- und Arbeitsschutzes, des Landschafts- und Artenschutzes, des Wasser- und Baurechtes sowie der Luftaufsicht (zivil und militärisch), der Ruhruniversität Bochum, des Landesbetrieb Straßen NRW und des Landesbetrieb Wald und Holz NRW sichergestellt.

Die Überprüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass von der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausgehen.

Insgesamt ist danach festzuhalten, dass die Voraussetzungen der §§ 4, 5, 6 BImSchG vorliegen. Dem Vorhaben stehen öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen. Dem Antrag der Windpark Hünxe GmbH auf Erteilung einer Neugenehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei

Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 3 MW in 46569 Hünxe, Gemarkung Bruckhausen, ist daher zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

2. Kostenentscheidung

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenentscheidung folgt aus § 14 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 GebG NRW sowie § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in Verbindung mit der Tarifstelle 15a.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs der Gebührenordnung NRW.

Die Errichtungskosten, d. h. die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlagen bzw. Anlagenteile, deren Errichtung und Betrieb mit diesem Bescheid genehmigt worden sind, ist entsprechend Ihren Angaben auf 4.616.000,00 Euro für WEA1, 4.616.000,00 Euro für WEA2 und, 4.616.000,00 Euro für WEA3 festgesetzt worden.

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 b) des Allgemeinen Gebührentarifs der Gebührenordnung NRW berechnet sich die Verwaltungsgebühr bei einer im Anhang der 4. BlmSchV genannten Anlage mit Errichtungskosten (E) bis zu 50.000.000 Euro wie folgt für jede einzelne Windkraftanlage:

2.750 € + 0,003 x (Errichtungskosten – 500.000 €)

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 b) des Allgemeinen Gebührentarifs (AGT) der Gebührenordnung NRW ergibt sich damit eine Gesamtverwaltungsgebühr von 45.294,00 €.

Berücksichtigung des nach Tarifstelle 15a.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs der Gebührenordnung NRW zu beachtenden Grundsatzes, dass mindestens die höchste Gebühr zu veranschlagen ist, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbstständig erteilt worden wäre, sind im vorliegenden Verfahren auch die Gebühren für die ein konzentrierten Baugenehmigungen zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall berechnet sich die Gebühr für die Baugenehmigung, die aufgrund Konzentrationswirkung des § 13 BlmSchG immissionsschutzrechtlichen Genehmigung enthalten ist, nach Ziff. 7.2 des Erlasses für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass). Gemäß Tarifstelle 2.1.3 in Verbindung mit 2.4.1.4 b) des Allgemeinen Gebührentarifs der Gebührenordnung Verwaltungsgebühr NRW berechnet sich die für die Erteiluna Baugenehmigung für Windenergieanlagen, unabhängig von ihrer Höhe, auf 10 vom Tausend der Herstellungssumme. Werden die Herstellungskosten einer baulichen Anlage maßgeblich von einer technischen Ausstattung bestimmt, die selbst keiner baurechtlichen Prüfung unterliegt, ist der Gebührenberechnung gemäß Tarifstelle 2.1.3 des Allgemeinen Gebührentarifs der Gebührenordnung NRW nur die Hälfte der Herstellungssumme zugrunde zu legen. Die Verwaltungsgebühr für die Erteilung der nach § 13 BlmSchG einkonzentrierten Baugenehmigung beträgt danach für WEA 1, 23.080,00€ [(4.227.000,-- € x 0,5) x 0,01], WEA 2, 23.080,00 € [(4.616.000,-- \in x 0.5) x 0.01] und WEA 3, 23.080,00 \in [(4.616.000,-- \in x 0.5) x 0,01].

Gemäß Tarifstelle des Allgemeinen Gebührentarifs (AGT) der Gebührenordnung NRW ergibt sich damit eine Gesamtverwaltungsgebühr einschließlich der Entscheidung über die Eintragung einer Baulast von 37.870,00 €.

Da der Gesamtbetrag nach der Tarifstelle 15a.1.1 b) höher ist als die u. g. Gebühr, ist er für die Gebührenfestsetzung maßgeblich.

VI. Sofortige Vollziehung

Mit Schreiben vom 18.07.2016 beantragte die Antragstellerin, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der in diesem Bescheid beschriebenen Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-115 3 MW unmittelbar mit der Erteilung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für sofort vollziehbar zu erklären.

Zur Begründung wird angeführt, dass die zuständige Genehmigungsbehörde die sofortige Vollziehung der Genehmigung anordnen kann, wenn der Sofortvollzug im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse des Genehmigungsinhabers liegt. Laut obergerichtlicher Rechtsprechung kann die Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsaktes mit Drittwirkung bereits vor der Einlegung eines Rechtsbehelfs getroffen werden.

Die Antragstellerin begehrt den Sofortvollzug der Genehmigung zum schnellstmöglichen Zeitpunkt, da nach ihrer Auffassung eine Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach Erteilung der Genehmigung und nach Erhebung einer Anfechtungsklage keine Gewähr biete für die rechtssichere Umsetzung des Vorhabens, denn wenn einzelne Betroffene mit der Einlegung der Anfechtungsklage bis zur Bauphase warteten, würde die Erhebung wegen des unmittelbar eintretenden Suspensiv -Effekts zum Baustopp führen. Die dann im Bauablauf eintretenden Schäden und Verzögerungen wären voraussichtlich erheblich.

Die Antragstellerin reklamiert ein öffentliches Interesse an der Anordnung des Sofortvollzuges, da in der Rechtsprechung bereits als besonders überwiegendes anerkannt sei. dass eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage der Sicherung des allgemeinen Energiebedarfes dient. Die Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung stelle ein Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges dar. Schon bei der Errichtung einer Anlage, die auf herkömmliche Weise Energie erzeugt, bestehe ein überwiegendes öffentliches Interesse, das einen Sofortvollzug rechtfertigen würde. Um so eher gelte dies für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, da die Förderung der Windenergie ein erklärtes energiepolitisches Ziel des Gesetzgebers sei, dass in § 1 EEG seinen Niederschlag gefunden hat. Bis zum Jahr 2025 soll der Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromversorgung auf mindestens 40 % bis 45% erhöht werden.

Einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung dieses Zieles habe dabei die Stromerzeugung aus Windenergie zu leisten, was neben weiteren Regelungen zur Förderung erneuerbarer Energien, unter anderem in der Privilegierung der Windenergieanlagen in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB seinen Niederschlag gefunden habe. Diese Regelungen zeigten, dass die Notwendigkeiten des Klimaschutzes einen zügigen Ausbau von regenerativen Energieträgern forderten und somit auch aus öffentlicher Sicht die umgehende Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen geboten seien.

Darüber hinaus beansprucht die Antragstellerin ein überwiegendes privates Interesse am sofortigen Vollzug der Genehmigung. Dieses ergebe sich bereits daraus, dass jederzeit, insbesondere zu Beginn der Bauarbeiten, mit zulässigen Klagen Dritter zu rechnen sei. Widersprüche und Klagen entfalteten nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO eine aufschiebende Wirkung, selbst dann, wenn sie unbegründet sind. Was bedeutet, dass bei Erhebung solcher Rechtsbehelfe die Bauarbeiten sofort unterbrochen werden müssten. Jede Bauunterbrechung wäre mit erheblichen Mehrkosten verbunden.

Zusätzlich würde das Abwarten einer bestands- bzw. rechtskräftigen Entscheidung die Wirtschaftlichkeit des Projektes und damit seine Realisierung grundsätzlich in Frage stellen, zumal die gesetzlich nach § 49 EEG garantierte Einspeisevergütung quartalsweise nach § 29 EEG um 1,2 % sinke, was für die Antragstellerin über die Projektlaufzeit Ertragsausfälle von ca. 170.000 € pro Verschiebung in die nächste Quartalperiode mit sich bringen würde. Zudem würde eine Verzögerung der Inbetriebnahme, nach Beginn der Grundstücksnutzung, der Investitionstätigkeit und der Finanzierung dazu führen, dass die laufenden Fixkosten wie insbesondere der Kapitaldienst auf die Investitionen für die Zeit der Projektverzögerung nicht durch Stromerlöse gedeckt würden. Der Erlösausfall würde sich dabei auf rund 225.000 € pro Monat belaufen. Diese Verluste könnten während der gesamten Betriebsdauer der Anlage nicht mehr erwirtschaftet und ausgeglichen werden, da sich der Förderungszeitraum bei Verschiebungen innerhalb des Jahres nicht nach hinten verlängert. Aus den genannten Gründen bestehe daher ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an der schnellstmöglichen Genehmigung und Errichtung der Windenergieanlagen.

Die Genehmigungsbehörde hat die Argumente der Antragstellerin geprüft und kommt bei ihrer Gesamtwürdigung zu der Einschätzung, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigung geboten ist. Es sprechen sowohl gewichtige Gründe für ein öffentliches Interesse an der schnellen und effektiven Förderung der Nutzung der Windenergie in Nordrhein-Westfalen als auch gleichzeitig überzeugende Gründe für ein überwiegendes privates Interesse an einem sofortigen Vollzug der Genehmigung durch die Antragstellerin. Es wurde glaubhaft dargelegt, dass jede Verzögerung oder Bauunterbrechung zu einem nicht mehr aufholbaren Erlösausfall bei der Anlage führen würde, der die Rentabilität des Projektes ernsthaft in Frage stellen könnte. Dieses Risiko überwiegt ein zur Zeit nur theoretisch vorhandenes Abwehrrecht eines potentiellen Nachbarschaftsklägers bei weitem, da aufgrund der durchgeführten Prüfungen im Genehmigungsverfahren und der Aussagen der beteiligten Fachbehörden die Genehmigungsbehörde davon überzeugt ist, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BlmSchG vorliegen.

Es bleibt damit festzustellen, dass das dargelegte öffentliche Interesse und das gleichzeitig vorhandene überwiegende Interesse der Antragstellerin anzuerkennen sind. Die Kreisverwaltung Wesel als örtlich und sachlich zuständige Behörde ordnet daher entsprechend dem vorliegenden Antrag die sofortige Vollziehbarkeit für diesen Genehmigungsbescheid unmittelbar mit dessen Erteilung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO an.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid und die Kostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf,

Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines/einer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen/deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

Hinweis:

Wegen der mit diesem Bescheid angeordneten sofortigen Vollziehbarkeit der Genehmigung hat die **Anfechtungsklage** gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) **keine aufschiebende Wirkung**. Auf Antrag kann das Gericht gem. § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung in den Fällen des Abs. 2 Nr. 4 ganz oder teilweise wieder herstellen.

VIII. Öffentliche Bekanntmachung

Mit Schreiben vom 15.06.2016 hat die Windpark Hünxe GmbH gemäß § 21 a Satz 1, 2. Halbsatz der 9. BlmSchV beantragt, die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt des Kreises Wesel sowie im Internet auf der Homepage des Kreises Wesel bekannt gemacht werden. Auf bestehende Auflagen wird hingewiesen. In diesem Fall ist eine Ausfertigung des gesamten Bescheides, nach der Bekanntmachung, an zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo und wann der Bescheid und seine Begründung eingesehen werden können.

Im Auftrag gez. Somsen

Der vollständige Text des Bescheides kann in der Zeit vom 10.01.2017 bis zum 24.01.2017 (einschließlich) an folgenden Stellen, zu den Öffnungszeiten, eingesehen werden:

- Gemeinde Hünxe
 Der Bürgermeister
 Geschäftsbereich III "Bauen/Planen"
 Dorstener Str. 24
 46569 Hünxe
- 2. Kreisverwaltung Wesel Fachdienst 66 Koordinationsbereich Immissionsschutz, 5. OG Reeser Landstraße 31 46483 Wesel

Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsbescheids gemäß § 21a Satz 1, 2. Halbsatz der 9. BlmSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

Der Arbeitsgemeinschaft Hünxer Heide GbR, Voerder Weg 36 in 46569 Hünxe ist mit Datum vom 22.12.2016 die nachfolgende Genehmigung erteilt worden. Die Genehmigung ist neben dem nachfolgend aufgeführten verfügenden Teil mit Neben-bestimmungen und Hinweisen versehen worden.

Genehmigungsbescheid 170.0004/16/1.6.2/GE 303

Auf Ihren Antrag vom 17.05.2016, zuletzt vervollständigt am 09.12.2016 gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) in der zurzeit gültigen Fassung auf Erteilung einer Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 3 MW in 46569 Hünxe, Gemarkung Bruckhausen, ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende

I. Entscheidung

1.
Der Arbeitsgemeinschaft Hünxer Heide GbR, Voerder Weg 36 in 46569 Hünxe - im Folgenden Antragstellerin genannt – wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der § 4 BlmSchG, § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4. BlmSchV die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der nachfolgend bezeichneten vier Windenergieanlagen einschließlich der zugehörigen Transformatorenanlagen in 46569 Hünxe erteilt:

WEA1, Typ: Enercon E-115

Nennleistung (kW): 3.000 Nabenhöhe: 122,05 m

Rotordurchmesser: 115,71 m Gesamthöhe: 179,91 m Gemarkung: Bruckhausen

Flur: 4

Flurstück: 36

UTM WGS84 Zone 32 Koordinaten:

Ostwert: 346.060 Nordwert: 5.720.959

WEA2, Typ: Enercon E-115

Nennleistung (kW): 3.000 Nabenhöhe: 149,08 m Rotordurchmesser: 115,71 m Gesamthöhe: 206,94 m

Gemarkung: Bruckhausen

Flur: 5

Flurstück: 259

UTM WGS84 Zone 32 Koordinaten:

Ostwert: 346.103,50 Nordwert: 5.720.589

WEA3, Typ: Enercon E-115

Nennleistung (kW): 3.000 Nabenhöhe: 135,48 m

Rotordurchmesser: 115,71 m Gesamthöhe: 193,34 m Gemarkung: Bruckhausen

Flur: 5

Flurstück: 71

UTM WGS84 Zone 32 Koordinaten:

Ostwert: 346.425 Nordwert: 5.720.197

WEA4, Typ: Enercon E-115

Nennleistung (kW): 3.000 Nabenhöhe: 122,05 m Rotordurchmesser: 115.71 m

Gesamthöhe: 179,91 m Gemarkung: Bruckhausen

Flur: 4

Flurstück: 37

UTM WGS84 Zone 32 Koordinaten:

Ostwert: 345.780,3 Nordwert: 5.720.630,1

Die Kabelverlegungen zur Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung darf nur unter den nachfolgend genannten **Bedingungen a-c** in Anspruch genommen werden:

a.

Die gemäß § 35 Abs. 5 S. 2 u. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erforderliche Rückbausicherung ist in Form einer ausschließlich für den Rückbau der Windenergieanlage verwendbaren, selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaftserklärung einer deutschen Großbank, Sparkasse oder eines Konzerns unter ausdrücklichem Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung

und der Vorausklage nach §§ 770, 771 u. 773 Abs. 1 Nr. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu leisten. Diese Bürgschaft in Höhe von 142.449,00 Euro für WEA1, von 192.024,00 Euro für WEA2, von 163.851,00 Euro für WEA3, von 142.449,00 Euro für WEA 4 ist bei der Kreisverwaltung Wesel als Genehmigungsbehörde zu hinterlegen.

Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn die Bürgschaft der Genehmigungsbehörde, Kreis Wesel (FD63 Bauen/ FD66, Koordinationsbereich Immissionsschutz) vorliegt.

- b. Die Nr. der Windenergieanlage (WEA) ist auf dem Turmschaft zu kennzeichnen (z.B. Nr. und/ oder Koordinaten, bzw. Adresse). Auf dem Turmschaft ist die Rufnummer der Service-Zentrale anzubringen, bei der im Schadensfall eine Meldung abgesetzt werden kann bzw. bei der Fachpersonal angefordert werden kann. Die Schrift ist zur öffentlichen Verkehrsfläche hin anzubringen und so groß zu wählen, dass sie aus ca. 100 m Entfernung eindeutig lesbar ist.
- c.
 Durch den Betreiber der Anlage ist sicher zu stellen, dass die Wartungsarbeiten immer von mindestens zwei Personen, zur gegenseitigen Absicherung, durchgeführt werden.
- 2. Sofern sich aus dem Tenor und den folgenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt, sind die Errichtung der Anlage bzw. Anlagenteile sowie deren Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in Anlage 2 zu diesem Bescheid aufgeführten Antragsunterlagen.
- 3. Der Genehmigung werden die in der Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise beigefügt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

II. Konzentrationswirkung

Gemäß § 13 BlmSchG schließt die Genehmigung andere, die Anlage und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein, im vorliegenden Fall:

- Baugenehmigung nach §§ 63 Abs. 1, 75 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)
- Waldumwandlungsgenehmigung nach §§ 39, 40 Landesforstgesetz NRW
- Das o.a. Vorhaben ist nach Festsetzungs-Nr. 2.4.1 I Nr. 1 des Landschaftsplanes des Kreises Wesel, Raum Hünxe/Schermbeck verboten.

Die erforderliche Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 in der zurzeit geltenden Fassung wird nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt.

III. Fristen

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Bestandskraft des Bescheides nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Anlagen begonnen und die Anlagen nicht innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen werden. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlagen während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

IV. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Gesamtkosten des Vorhabens betragen nach den Angaben in den Antragsunterlagen einschließlich Mehrwertsteuer für WEA 1, 4.227.000,00 €, für WEA 2, 4.616.000,00 €, für WEA 3, 4.354.000,00 €, für WEA4, 4.227.000,00 €. Die Verwaltungsgebühr wird aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999, in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 2001, wie folgt festgesetzt:

Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1b des Allgemeinen Gebührentarifs: 57.272,00 €

Die eingeschlossene Baugenehmigungsgebühr nach Tarifstelle 2.4.1.4 b beträgt nach Auskunft des FD 63 Bauen 44.810,00 €

Somit wird die zu entrichtende Gebühr auf

57.272,00 €

(in Worten: siebenundfünfzigzigtausendzweihundertzweiundsiebzig Euro)

festgesetzt.

Ich bitte, die v. g. Gebühr innerhalb eines Monats nach Bestandskraft auf eines der angegebenen Konten der Kreiskasse Wesel unter Angabe des **Kassenzeichens 065019710/1161** und des **Bescheiddatums** zu überweisen.

Ohne Angabe des Kassenzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Versäumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 € abgerundet) zu erheben.

V. Begründung

1. Sachentscheidung

Die Firma Arbeitsgemeinschaft Windpark Hünxer Heide GbR beantragte eine Genehmigung nach § 4 BlmSchG zur Genehmigung von vier Windkraftanlagen in Hünxe. Bruckhausen.

Das Vorhaben ist gemäß § 1 i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4.BImSchV genehmigungsbedürftig.

Am 17.05.2016 eingereicht, vervollständigt am 09.12.2016 beantragte die Antragstellerin die Erteilung einer solchen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Der Kreis Wesel ist in diesem Genehmigungsverfahren für die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung sachlich zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BlmSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG - Verordnung über das Genehmigungsverfahren - (9. BlmSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit gültigen Fassung durchgeführt.

Da die Anlage unter die Verfahrensart V des Anhangs der 4. BlmSchV fällt, erfolgte die Genehmigung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BlmSchV i. V. m. § 19 BlmSchG im vereinfachten Verfahren.

Eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und eine Auslegung des Antrages und der Unterlagen nach § 10 Abs. 3 BlmSchG waren gemäß § 19 Abs. 2 BlmSchG nicht erforderlich.

Die Genehmigungsbehörde gelangt nach Prüfung der Antragsunterlagen, auch unter Einbeziehung des Berichts der Sachverständigen Planungsbüro Lange über die "standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls" sowie der Feststellung, dass keine der beteiligten Fachämter eine Umweltverträglichkeitsprüfung gefordert hat, zu der Entscheidung, dass keine erheblichen, schwerwiegenden Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Aus diesem Grund ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen.

Die entsprechende Feststellung gemäß § 3 a Satz 1 UVPG ist im Amtsblatt für den Kreis Wesel sowie im Internet auf der Homepage des Kreises Wesel öffentlich bekannt gegeben worden.

Folgende Behörden wurden im Genehmigungsverfahren beteiligt:

Gemeinde Hünxe als:

Planungsamt

Kreis Wesel als:

Bauordnungsamt

Natur- und Landschaftsschutzbehörde

Wasserwirtschaft und Bodenschutzbehörde

Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Brandschutzdienststelle

Gesundheitsamt

Bezirksregierung Düsseldorf, Sammelbeteiligung

Landesbetrieb Straßen NRW

Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr Ruhruniversität Bochum

Mit Schreiben vom 26.07.2016 erteilte die Gemeinde Hünxe das Einvernehmen der Gemeinde.

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BlmSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) durchgeführt.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den sachverständigen Behörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Die Belange des Immissionsschutzes wurden von der Genehmigungsbehörde wahrgenommen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere der Erlass über Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen - Windenergie-Erlass und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Gemäß den Pflichten der Betreiber nach § 5 Abs. 1 BlmSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung. Durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen werden die für erforderlich gehaltenen Vorsorgeanforderungen konkretisiert und festgelegt.

Durch entsprechende Nebenbestimmungen werden u. a. die Belange des Immissions- und Arbeitsschutzes, des Landschafts- und Artenschutzes, des Wasser- und Baurechtes sowie der Luftaufsicht (zivil und militärisch) und der Ruhruniversität Bochum sichergestellt.

Die Überprüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass von der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausgehen.

Insgesamt ist danach festzuhalten, dass die Voraussetzungen der §§ 4, 5, 6 BImSchG vorliegen. Dem Vorhaben stehen öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen. Dem Antrag der Arbeitsgemeinschaft Windpark Hünxer Heide GbR auf Erteilung einer Neugenehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 3 MW in 46569 Hünxe, Gemarkung Bruckhausen, ist daher zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

2. Kostenentscheidung

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenentscheidung folgt aus § 14 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 GebG NRW sowie § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in Verbindung mit der Tarifstelle 15a.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs der Gebührenordnung NRW.

Die Errichtungskosten, d. h. die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlagen bzw. Anlagenteile, deren Errichtung und Betrieb mit diesem Bescheid genehmigt worden sind, ist entsprechend Ihren Angaben auf 4.227.000,00 Euro für WEA1, 4.616.000,00 Euro für WEA2, 4.354.000,00 Euro für WEA3 und 4.227.000,00 Euro für WEA4 festgesetzt worden.

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 b) des Allgemeinen Gebührentarifs der Gebührenordnung NRW berechnet sich die Verwaltungsgebühr bei einer im Anhang der 4. BlmSchV genannten Anlage mit Errichtungskosten (E) bis zu 50.000.000 Euro wie folgt für jede einzelne Windkraftanlage:

2.750 € + 0,003 x (Errichtungskosten – 500.000 €)

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 b) des Allgemeinen Gebührentarifs (AGT) der Gebührenordnung NRW ergibt sich damit eine Gesamtverwaltungsgebühr von 57.272.00 €.

Unter Berücksichtigung des nach Tarifstelle 15a.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs der Gebührenordnung NRW zu beachtenden Grundsatzes, dass mindestens die höchste Gebühr zu veranschlagen ist, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbstständig erteilt worden wäre, sind im vorliegenden Verfahren auch die Gebühren für die ein konzentrierten Baugenehmigungen zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall berechnet sich die Gebühr für die Baugenehmigung, die Konzentrationswirkung des 13 BImSchG aufgrund der Ş in immissionsschutzrechtlichen Genehmigung enthalten ist, nach Ziff. 7.2 Erlasses für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise

für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass). Gemäß Tarifstelle 2.1.3 in Verbindung mit 2.4.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Gebührenordnung NRW berechnet sich die Verwaltungsgebühr für die Erteilung Baugenehmigung für Windenergieanlagen, unabhängig von ihrer Höhe auf 10 vom Tausend der Herstellungssumme. Werden die Herstellungskosten einer baulichen Anlage maßgeblich von einer technischen Ausstattung bestimmt, die selbst keiner baurechtlichen Prüfung unterliegt, ist der Gebührenberechnung gemäß Tarifstelle 2.1.3 des Allgemeinen Gebührentarifs der Gebührenordnung NRW nur die Hälfte der Herstellungssumme zugrunde zu legen. Die Verwaltungsgebühr für die Erteilung der nach § 13 BlmSchG einkonzentrierten Baugenehmigung beträgt danach für WEA 1- 4, 17.424.000,00 € [(17.424.000,-- € x 0,5) x 0,01]. Eine weitere Reduzierung um die Hälfte ergibt sich aus der Tarifstelle 2.3.1.

Gemäß Tarifstelle des Allgemeinen Gebührentarifs (AGT) der Gebührenordnung NRW ergibt sich damit eine Gesamtverwaltungsgebühr einschließlich der Entscheidung über die Eintragung einer Baulast von 44.810,00 €

Da der Gesamtbetrag nach der Tarifstelle 15a.1.1 b) höher ist als die u. g. Gebühr, ist er für die Gebührenfestsetzung maßgeblich.

VI. Sofortige Vollziehung

Mit Schreiben vom 15.06.2016 beantragte die Antragstellerin, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der in diesem Bescheid beschriebenen Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-115 3 MW unmittelbar mit der Erteilung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO für sofort vollziehbar zu erklären.

Zur Begründung wird angeführt, dass die zuständige Genehmigungsbehörde die sofortige Vollziehung der Genehmigung anordnen kann, wenn der Sofortvollzug im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse des Genehmigungsinhabers liegt. Laut obergerichtlicher Rechtsprechung kann die Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsaktes mit Drittwirkung bereits vor der Einlegung eines Rechtsbehelfs getroffen werden.

Die Antragstellerin begehrt den Sofortvollzug der Genehmigung zum schnellstmöglichen Zeitpunkt, da nach ihrer Auffassung eine Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach Erteilung der Genehmigung und nach Erhebung einer Anfechtungsklage keine Gewähr biete für die rechtssichere Umsetzung des Vorhabens, denn wenn einzelne Betroffene mit der Einlegung der Anfechtungsklage bis zur Bauphase warteten, würde die Erhebung wegen des unmittelbar eintretenden Suspensiv-Effektes zum Baustopp führen. Die dann im Bauablauf eintretenden Schäden und Verzögerungen wären voraussichtlich erheblich.

Die Antragstellerin reklamiert ein öffentliches Interesse an der Anordnung des Sofortvollzuges, da in der Rechtsprechung bereits als besonders überwiegendes dass immissionsschutzrechtlich anerkannt sei. eine genehmigungsbedürftige Anlage der Sicherung des allgemeinen Energiebedarfes dient. Die Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung stelle ein Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges dar. Schon bei der Errichtung einer Anlage, die auf herkömmliche Weise Energie erzeugt, bestehe ein überwiegendes öffentliches Interesse, das einen Sofortvollzug rechtfertigen würde. Um so eher gelte dies für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, da die Förderung der Windenergie ein erklärtes energiepolitisches Ziel des Gesetzgebers sei, dass in § 1 EEG seinen Niederschlag gefunden hat. Bis zum Jahr 2025 soll der Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromversorgung auf mindestens 40 -45% erhöht werden.

Einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung dieses Zieles habe dabei die Stromerzeugung aus Windenergie zu leisten, was, neben weiteren Regelungen zur Förderung erneuerbarer Energien, unter anderem in der Privilegierung der Windenergieanlagen in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB seinen Niederschlag gefunden habe. Diese Regelungen zeigten, dass die Notwendigkeiten des Klimaschutzes einen zügigen Ausbau von regenerativen Energieträgern forderten und somit auch aus öffentlicher Sicht die umgehende Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen geboten seien.

Darüber hinaus beansprucht die Antragstellerin ein überwiegendes privates Interesse am sofortigen Vollzug der Genehmigung. Dieses ergebe sich bereits daraus, dass jederzeit, insbesondere zu Beginn der Bauarbeiten, mit zulässigen Klagen Dritter zu rechnen sei. Widersprüche und Klagen entfalteten nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO eine aufschiebende Wirkung, selbst dann, wenn sie unbegründet sind. Was bedeutet, dass bei Erhebung solcher Rechtsbehelfe die Bauarbeiten sofort unterbrochen werden müssten. Jede Bauunterbrechung wäre mit erheblichen Mehrkosten verbunden.

Zusätzlich würde das Abwarten einer bestands- bzw. rechtskräftigen Entscheidung die Wirtschaftlichkeit des Projektes und damit seine Realisierung grundsätzlich in Frage stellen, zumal die gesetzlich nach § 49 EEG garantierte Einspeisevergütung quartalsweise nach § 29 EEG um 1.2 % sinke, was für die Antragstellerin über die Projektlaufzeit Ertragsausfälle von ca. 200.000 € pro Verschiebung in die nächste Quartalperiode mit sich bringen würde. Zudem würde eine Verzögerung der Inbetriebnahme, nach Beginn der Grundstücksnutzung, der Investitionstätigkeit und der Finanzierung dazu führen, dass die laufenden Fixkosten wie insbesondere der Kapitaldienst auf die Investitionen für die Zeit der Projektverzögerung nicht durch Stromerlöse gedeckt würden. Der Erlösausfall würde sich dabei auf rund 260.000 € pro Monat belaufen. Diese Verluste könnten während der gesamten Betriebsdauer der Anlage nicht mehr erwirtschaftet und ausgeglichen werden, da sich der Förderungszeitraum bei Verschiebungen innerhalb des Jahres nicht nach hinten verlängert. Aus den genannten Gründen bestehe daher ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an der schnellstmöglichen Genehmigung und Errichtung der Windenergieanlagen.

Die Genehmigungsbehörde hat die Argumente der Antragstellerin geprüft und kommt bei ihrer Gesamtwürdigung zu der Einschätzung, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigung geboten ist. Es sprechen sowohl gewichtige Gründe für ein öffentliches Interesse an der schnellen und effektiven Förderung der Nutzung der Windenergie in Nordrhein-Westfalen als auch gleichzeitig überzeugende Gründe für ein überwiegendes privates Interesse an einem sofortigen Vollzug der Genehmigung durch die Antragstellerin. Es wurde glaubhaft dargelegt, dass jede Verzögerung oder Bauunterbrechung zu einem nicht mehr aufholbaren Erlösausfall bei der Anlage führen würde, der die Rentabilität des Projektes ernsthaft in Frage stellen könnte. Dieses Risiko überwiegt ein zur Zeit nur theoretisch vorhandenes Abwehrrecht eines potentiellen Nachbarschaftsklägers bei weitem, da aufgrund der durchgeführten Prüfungen im Genehmigungsverfahren und der Aussagen der beteiligten Fachbehörden die Genehmigungsbehörde davon überzeugt ist, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BlmSchG vorliegen.

Es bleibt damit festzustellen, dass das dargelegte öffentliche Interesse und das gleichzeitig vorhandene überwiegende Interesse der Antragstellerin anzuerkennen sind. Die Kreisverwaltung Wesel als örtlich und sachlich zuständige Behörde ordnet daher entsprechend dem vorliegenden Antrag die sofortige Vollziehbarkeit für diesen Genehmigungsbescheid unmittelbar mit dessen Erteilung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO an.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid und die Kostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines/einer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen/deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

Hinweis:

Wegen der mit diesem Bescheid angeordneten sofortigen Vollziehbarkeit der Genehmigung hat die **Anfechtungsklage** gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) **keine aufschiebende Wirkung**. Auf Antrag kann das Gericht gem. § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung in den Fällen des Abs. 2 Nr. 4 ganz oder teilweise wieder herstellen.

VIII. Öffentliche Bekanntmachung

Mit Schreiben vom 13.05.2016 hat die ARGE Windpark Hünxer Heide GbR gemäß § 21 a Satz 1 2. Halbsatz der 9. BlmSchV beantragt, die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt des Kreises Wesel sowie im Internet auf der Homepage des Kreises Wesel bekannt gemacht werden. Auf bestehende Auflagen wird hingewiesen. In diesem Fall ist eine Ausfertigung des gesamten Bescheides, nach der Bekanntmachung, an zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo und wann der Bescheid und seine Begründung eingesehen werden können.

Im Auftrag gez. Somsen

Der vollständige Text des Bescheides kann in der Zeit vom 10.01.2017 bis zum 24.01.2017 (einschließlich) an folgenden Stellen zu den Öffnungszeiten eingesehen werden:

- Gemeinde Hünxe
 Der Bürgermeister
 Geschäftsbereich III "Bauen/Planen"
 Dorstener Str. 24
 46569 Hünxe
- Kreisverwaltung Wesel
 Fachdienst 66 Koordinationsbereich Immissionsschutz, 5. OG
 Reeser Landstraße 31
 46483 Wesel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Ivo F L M Reinders** letzte bekannte Anschrift Beltrumseweg 4, NL-7141 VJ GROENLO den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 22.11.2016- Aktenzeichen 01060150687 (SB 33) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 253 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 05.01.2017 Kreis Wesel Der Landrat FD 36-1 Bußgeldstelle Im Auftrag gez. Hengstermann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Enrico Francesco Botta**, letzte bekannte Anschrift 47445 Moers, An den Hornbuchen 10, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 29.11.2016, Aktenzeichen 36-4 HPF MO-E910, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 05.01.2017 Kreis Wesel Der Landrat FD 36 –Straßenverkehr-Im Auftrag gez. Engel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat **für Frau Sinisa Pejcinovic**, letzte bekannte Anschrift 50170 Kerpen, Hauptstr. 122, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 02.01.2017, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-YN88, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 06.01.2017 Kreis Wesel Der Landrat FD 36 –Straßenverkehr-Im Auftrag gez. Engel